Steuernummer 99033/33157 (Bitte bei Rückfragen angeben)

FA, Postfach 106051, 70049 Stuttgart

01 303B 6551 66 3001 2884 0,80 Deutsche Post **DV** 04.20



*5731*0004744*2204*

CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Strombergstr. 11 70188 Stuttgart



für 2018 zur

70178 Stuttgart Paulinenstr. 44

Telefon (0711)6673-6535 Telefax 0711 66736525 Zi.Nr.: 651

Jesianut + remaiet au Att

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer



Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar
mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung von Wissenschaft und Forschung

Förderung der Religion
Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
Förderung der Jugendhilfe
Förderung der Altenhilfe
Förderung der Erziehung
Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Förderung der Erziehung Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe Förderung des Wohlfahrtswesens Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene

Förderung der Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3
EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstlei-

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Finanzkasse Stuttgart IV Seidenstr.23, 70174 Stuttgart Zi.Nr.: 414 Tel.: (0711)6673-6283

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Kreditinstitut: BBk Stuttgart IBAN DE60 6000 0000 0060 0015 03 BIC MARKDEF1600 LBBW/BW-Bank Stuttgart

IBAN DE06 6005 0101 0002 0658 54 BIC SOLADEST600

***** Fortsetzung siehe Seite

SN: 00004744 LN: 573; Blatt 0001 von 0001

2 ****

Anmerkungen Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen ei-ner Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen
******Weitere Hinweise zur Steuerbegünstigung:******

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO folgenden weiteren gemeinnützigen Zweck:

- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift

schriftlich einzureichen, diesem / dieser eiektronisch zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8:00-12:00, Mo-Do 13:00-15:30

Nahverkehrsanbindung: Stadtmitte Marienstraße

